



Antwort zur Anfrage Nr. 1064/2022 der Freien Wähler im Stadtrat betreffend  
**Arbeit für die Stadt – Aufwand – Qualität – Nutzen (FREIE WÄHLER)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Videoübertragungen des Stadtrats fanden in den letzten Jahren statt?

**Seit dem 23.09.2020 wurden insgesamt 14 Stadtratssitzungen per Livestream übertragen.**

2. Wie viele Klicks/Zuschauer hatten die Videoübertragungen des Stadtrats durchschnittlich?

**Hierüber wird keine Statistik geführt.**

3. Wie viele Videokonferenzen von Ausschüssen fanden in den letzten Jahren statt?

**Seit Januar 2021 wurden insgesamt 111 Ausschusssitzungen per Videokonferenz durchgeführt.**

4. Wie viele Klicks/Zuschauer hatten diese Videokonferenzen? Wie viele im Durchschnitt?

**Hierüber wird keine Statistik geführt.**

5. Wie hoch waren die Kosten für die Videokonferenzen seit Beginn der Pandemie?

**Die Kosten für die Durchführung von Videokonferenzen setzen sich aus den Kosten für die Nutzung der Livestreaming-Plattform, Lizenzgebühren und der Anschaffung von Hardware zusammen. Dabei handelt es sich um Kosten, die sowohl für die Videoübertragungen von Stadtratssitzungen, als auch für die Durchführung von Videokonferenzen der Gremiensitzungen und aber auch der Verwaltung anfallen. Dadurch ist eine gesonderte Ausweisung der Kosten für Videokonferenzen der Gremiensitzungen nicht möglich.**

6. Wie oft mussten die Teilnehmer:innen der Videokonferenzen (aus technischen Gründen?) ihr eigenes Bild ausschalten?

**Hierzu finden keine Erhebungen statt.**

7. Wie gewährleistet die Verwaltung eine ordnungsgemäße öffentliche Sitzung, wenn Teilnehmer:innen während der Video-Sitzungen ausgeblendet sind?

**Es besteht keine rechtliche Verpflichtung die Kamera während Videokonferenzen angeschaltet zu lassen. Wir gehen davon aus, dass alle gewählten Mandatsträger:innen ihre Aufgaben gewissenhaft wahrnehmen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeindeordnung ist nicht tangiert.**

8. Wie prüft die Verwaltung die Arbeit/das Engagement der Ortsvorsteher:innen?

**Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung die Arbeit bzw. das Engagement der Ortsvorsteher:innen zu bewerten.**

9. Spielt es für die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen eine Rolle, ob sie 1 Stunde pro Tag, pro Woche oder pro Monat im Büro sind und für die Bürger:innen/den Stadtteil arbeiten?

**Die Aufwandsentschädigung wird pauschal nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung i.V.m. der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweils geltenden Fassung ausgezahlt.**

10. Gibt es eine Residenzpflicht für Ortsvorsteher:innen? Müssen die Ortsvorsteher:innen in dem Stadtteil, dem sie vorstehen, ihren Lebensmittelpunkt haben?

**Eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Kommunalwahlgesetz stellt der Wohnort dar. Die am Wahltag Volljährigen müssen seit drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (§§ 4 und 1 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 22 und 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz). Ortsvorsteher:innen müssen demnach Bürger:innen des Ortsteils sein, für den sie gewählt sind.**

Mainz, 12. Juli 2022

gez.  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister